



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ / Gegenvorschlag**

Datum: 11. Juni 2013

Nummer: 2013-199

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**Vorlage an den Landrat**

**2013/199**

**Nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ / Gegenvorschlag**

vom 11. Juni 2013

**1. Ausgangslage**

Am 14. Oktober 2010 wurde die nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ bei der Landeskanzlei eingereicht. Der Initiativtext lautet:

*„Das Wasserbaugesetz ist so anzupassen, dass Bachausdolungen, welche durch Dritte (z.B. Landeigentümer, Gemeinden, Verbände) durchgeführt werden, vom Kanton fachlich und finanziell unterstützt werden. Die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen sind bereitzustellen. Die Initiative ist spätestens 3 Jahre nach Annahme durch das Volk umzusetzen.“*

Die rechtliche Prüfung der Volksinitiative ergab, dass sie die Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfüllt. Im Weiteren steht das Begehren der Initiantinnen und Initianten auch nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Bundesrecht betreffend den Wasserbau. Die Volksinitiative „Bäche ans Licht“ ist deshalb als rechtsgültig zu beurteilen.

Der Regierungsrat unterbreitete dem Landrat am 13. Dezember 2011 den Bericht zur Initiative und empfahl die Initiative zur Ablehnung. Er begründete dies im Wesentlichen mit dem Umstand, dass die geltende Gesetzgebung Möglichkeiten biete, um Ausdolungsprojekte zu unterstützen. Die Umwelt und Energiekommission (UEK) kam in ihren Beratungen zum Schluss, dass entgegen dem Antrag des Regierungsrats auf Abweisung der Initiative, ein Gegenvorschlag dazu auszuarbeiten sei. Der Landrat unterstützte dieses Ansinnen der UEK einstimmig und beauftragte den Regierungsrat, einen Gegenvorschlag zu Initiative auszuarbeiten.

Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag zur Initiative „Bäche ans Licht“ wird das Wasserbaugesetz vom 1. April 2004 (WBauG; SGS 445) im Bezug auf Ausdolungen revidiert.

**2. Kommentar zu den revidierten Bestimmungen**

**§ 4 (Änderung)**

Der Begriff „Revitalisierung“ wird um das Ausdolen ergänzt. Damit werden im Wasserbaugesetz im Sinne der Initiative „Bäche ans Licht“ auch Ausdolungen unter die Revitalisierungen subsumiert. Der Begriff der „Revitalisierung“ stimmt insofern mit jenem im Bundesgesetz über den Gewässerschutz überein. Dort wurde der Begriff mit der Revision vom 11. Dezember 2009, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, eingeführt.

### **§ 13 Absatz 1 Buchstabe b** *(geändert)*

Im kantonalen Wasserbaugesetz werden unter dem Titel B. die Zuständigkeiten geregelt. § 13 WBauG regelt die Zuständigkeiten des Kantons. Schon bisher unterliegen dem Kanton die Revitalisierungen. Mit der Ergänzung von § 4 WBauG, der neu auch Ausdolungen zu den Revitalisierungen zählt, wäre der Kanton für alle Ausdolungen im Kanton alleine zuständig. Die Kosten für Revitalisierungen trägt gemäss § 18 WBauG der Kanton, was bedeuten würde, dass der Kanton für sämtliche Ausdolungen die Kosten zu tragen hätte. Mit der Ergänzung von § 13 Absatz 1 WBauG wird deshalb klargestellt, dass für Ausdolungen Dritter, also solcher Ausdolungen von Fließgewässern, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, der Kanton auch nicht für deren Ausdolung zuständig ist. Dafür sollen nach wie vor, wie dies § 14 Absatz 3 WBauG festhält, die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Dolen zuständig sein.

### **§ 18 Absatz 1** *(geändert)*

Die Ergänzung von §18 Absatz 1 WBauG ist die logische Folge der Regelung in §13 Absatz 1 Buchstabe b. WBauG. Es wird damit klargestellt, dass der Kanton grundsätzlich nur diejenigen Revitalisierungen finanziert, für die er von Gesetzes wegen zuständig ist. Die Kosten für Ausdolungen Dritter tragen diese grundsätzlich selbst. Vorbehalten bleibt §18 Absatz 2 WBauG, in dem neu die Kostenbeteiligung des Kantons an Ausdolungen geregelt wird.

### **§ 18 Absatz 2** *(neu)*

Der eigentliche Kern des Gegenvorschlags zur Initiative „Bäche ans Licht“ betrifft die neue Bestimmung von §18 Absatz 2 WBauG. Mit dieser Bestimmung wird an Ausdolungen Dritter ein Kantonsbeitrag von 50% der Kosten bezahlt. Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Zunächst muss das Ausdolungsprojekt vom Kanton genehmigt sein. Ausdolungsprojekte unterliegen bereits nach dem aktuellen Wasserbaugesetz der Genehmigung durch den Kanton (vgl. § 21 Absatz 1 WBauG). Der Kantonsbeitrag wird nur dann bezahlt, wenn die Ausdolung fachgerecht ausgeführt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass z.B. dem Hochwasserschutz bei der Ausdolung Rechnung getragen wird, damit in dieser Hinsicht nach einer Ausdolung keine Probleme entstehen. Weiter ist im Zusammenhang mit einer fachgerechten Ausdolung zu beachten, dass der Sohlenunterhalt von Bächen beim Kanton liegt (vgl. §13 Absatz 1 Buchstabe a. WBauG). Es ist deshalb wichtig, dass Ausdolung fachtechnisch richtig umgesetzt werden, damit dem Kanton nachträglich nicht unerwartete Kosten für den Solenunterhalt anfallen werden. Und schliesslich beteiligt sich der Kanton finanziell an Ausdolungen nur dann, wenn eine Ausdolung freiwillig erfolgt. Laut dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz dürfen Fließgewässer nicht eingedolt werden (Art. 38 Absatz 1 GschG). Der Ersatz bestehender Dolen ist nur dann zulässig, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. In allen anderen Fällen muss ausgedolt werden, wenn eine Dole ersetzt werden müsste. Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Ausdolung besteht, wäre es verfehlt, daran Kantonsbeiträge zu leisten. Allerdings bedürfen auch diese Ausdolungen, die vom Kanton nicht subventioniert werden sollen, der fachtechnischen Begleitung durch den Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes und entstehen Folgekosten nach der Ausdolung. Schliesslich hängt die hälftige Kostenbeteiligung des Kantons an Ausdolungen davon ab, ob der Landrat im Rahmen des jährlichen Budgets einen entsprechenden Kredit beschliesst.

### **§ 21 Absatz 1 Beschluss- und Auflageverfahren** *(geändert)*

Nachdem die Ausdolungen mit dem vorliegenden Gegenvorschlag zur Initiative „Bäche ans Licht“ zu den Revitalisierungen gerechnet werden, müssen sie in der Bestimmung, die das Beschluss- und Auflageverfahren im Wasserbaugesetz regelt, nicht mehr speziell erwähnt werden. Deshalb kann sie dort gestrichen werden.

## **Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten des Gegenvorschlags zur Initiative „Bäche ans Licht“ hängt letztlich davon ab, ob ihm der Landrat zustimmt und ob er im Falle einer Volksabstimmung angenommen wird. Es ist deshalb sinnvoll, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, das Inkrafttreten der Gesetzesrevision zu beschliessen.

## **3. Regulierungsfolgeabschätzung**

Mit dem Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative „Bäche ans Licht“ beteiligt sich der Kanton künftig finanziell an Ausdolungen, die nicht von ihm selbst vorgenommen werden. Ausdolungen erfolgen gewöhnlich freiwillig. Ein Eingriff in den Bereich von KMU ist damit nicht verbunden.

## **4. Finanzielles**

Die finanziellen Auswirkungen, die Ausdolungen mit sich bringen, beschränken sich nicht nur auf die Kosten der Ausdolungen an sich. Die damit zusammenhängenden Folgekosten sind ebenso relevant. Ausserdem ist der personelle Aufwand, der der kantonalen Fachstelle, dem Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes, durch vermehrte Ausdolungsprojekte entstehen wird, mit zu berücksichtigen.

Die Kosten von Ausdolungen können auf Grund der Ausdolungen, die in der jüngeren Vergangenheit durchgeführt wurden, abgeschätzt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ausdolungen im Siedlungsgebiet und solchen ausserhalb.

Im Siedlungsgebiet sind die Kosten für Ausdolungen wesentlich höher, als ausserhalb. So wurden für insgesamt 925 m' Ausdolungen im Siedlungsgebiet über einen Zeitraum von 11 Jahren rund CHF 1.57 Mio. aufgewendet. Dies ergibt einen mittleren Kostensatz von CHF 1700.-/m' Ausdolung. Im selben Zeitraum wurden für Ausdolungen ausserhalb des Siedlungsgebiets vom Kanton rund CHF 327'0000.- für insgesamt 1055 m' investiert. Der mittlere Kostensatz beträgt hier CHF 310.-/m' Ausdolung. Für die Kostenschätzung künftiger Ausdolungsvorhaben wird von diesen Kostensätzen ausgegangen.

Im Kantonsgebiet sind gemäss den Daten des geographischen Informationssystems (GIS) rund 163 km Gewässer eingedolt, davon rund 35 km im Siedlungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass Ausdolungsprojekte infolge der finanziellen Unterstützung durch den Kanton gemäss dem Gegenvorschlag zur Initiative „Bäche ans Licht“ in Zukunft zunehmen werden. Den Umfang der Zunahme abzuschätzen, ist allerdings schwierig. Unklar ist insbesondere, wie sich die Revision des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz betreffend den Gewässerraum auf die Ausdolungswilligkeit auswirken wird. Die nachfolgenden Überlegungen basieren daher auf einem Minimal- und einem Maximalszenario.

Mit den aktuellen Personalressourcen kann der mit vermehrten Ausdolungen verbundene Mehraufwand nicht mehr bewältigt werden. In beiden Szenarien werden deshalb dem Kanton entstehende Personalkosten berücksichtigt, die für die fachliche Begleitung von Ausdolungsprojekten und den in der Folge von Ausdolungen unerlässliche Gewässerunterhalt erforderlich sein werden. Wie diese Personalressourcen gedeckt werden, ist noch offen. Denkbar ist, dass diese zunächst in Form von Dienstleistungen extern „zugekauft“ werden. Wenn sich Ausdolungsvorhaben Dritter dank des Kantonsbeitrags, wie von den Initianten angestrebt, entwickeln werden, wird eine Personalaufstockung im Bereich Wasserbau des Tiefbauamtes im nachfolgend dargelegten Umfang unerlässlich sein.

Beim Minimalzenario wird zu Grunde gelegt, dass in den nächsten 30 Jahren 10% der Eindolungen im Siedlungsgebiet, entsprechend 3500 m' und 20% der Eindolungen ausserhalb des Siedlungsgebiets, entsprechend 25'600 m', ausgedolt werden. Dies entspricht im Mittel über den Zeit-

raum von 30 Jahren Ausdolungen im Umfang von 970 m' pro Jahr. Die geschätzten Kosten dafür belaufen sich auf jährlich CHF 463'000.-. Davon würde der Kanton gemäss dem vorliegenden Gegenvorschlag die Hälfte subventionieren. Die geschätzten Folgekosten für den Gewässerunterhalt, die vollständig zu Lasten des Kantons gehen werden, sind mit CHF 136'000.- pro Jahr zu veranschlagen und die Personalkosten (100% Projektbegleitung und 100% Handwerker für Gewässerunterhalt) mit CHF 250'000.- / Jahr. Total ergeben sich damit geschätzte Kosten für die Ausdolungen, die dem Kanton anfallen werden, im Umfang von CHF 617'500 /Jahr beim Minimalszenario (siehe auch Anhang zur Kostenschätzung für Ausdolungen).

Beim Maximalszenario wird von einer doppelt so intensiven Ausdolungstätigkeit in den nächsten 30 Jahren ausgegangen, wie sie dem Minimalszenario zu Grunde gelegt wurde. Somit also 7 km Ausdolungen im Siedlungsgebiet, 51.2 km ausserhalb. Dies entspräche einer mittleren Ausdolungslänge von 1940 m pro Jahr. Wegen der grösseren Anzahl von Projekten, die dabei jährlich fachtechnisch begleitet werden müssten, werden die Personalkosten dafür verdoppelt. Die Personalkosten für den Gewässerunterhalt bleiben im gleichen Rahmen, wobei die Unterhaltsintervalle entsprechend anzupassen oder Arbeiten extern zu vergeben sein werden. Der jährliche Kantonsbeitrag wäre beim Maximalszenario mit CHF 463'000.- zu veranschlagen, die Folgekosten mit CHF 271'000.- und die Personalkosten mit CHF 400'000.-. Total werden beim Maximalszenario die jährlichen Kosten für Ausdolungen auf CHF 1'134'000.- geschätzt.

Die Abschätzung der mit dem Gegenvorschlag zur nicht formulierten Gesetzesinitiative „Bäche ans Licht“ verbundenen Kosten dürften sich also in einem Rahmen zwischen CHF 0.6 Mio. und CHF 1.2 Mio. bewegen.

Der Gegenvorschlag zur nicht formulierten Initiative „Bäche ans Licht“ erfolgt in einer Situation angespannter kantonaler Finanzen. Weder sind im Budget 2014 noch im Finanzplan 2015 - 2017 die notwendigen Mittel zur Subventionierung von Ausdolungen durch den Kanton vorgesehen. Sofern dem Gegenvorschlag zugestimmt wird, wird deshalb geklärt werden müssen, wie die Subventionierung von Ausdolungen und die erforderlichen personellen Ressourcen finanziert werden können. Völlig kostenneutral wird sich der Gegenvorschlag realistischerweise nicht umsetzen lassen. Gegebenfalls wird dem Landrat deshalb ein entsprechender Verpflichtungskredit unterbreitet werden.

### **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorgeschlagene Änderung des Wasserbaugesetzes zu beschliessen und die nichtformulierte Initiative abzulehnen.

Liestal, den 11. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

### **Beilagen**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gegenvorschlag (Änderung Wasserbaugesetz)
- Synopse
- Kostenschätzung für Ausdolungen in den kommenden 30 Jahren

**Nichtformulierte Volksinitiative vom 14. Oktober 2010 „Bäche ans Licht“**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Die nicht formulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ vom 14. Oktober 2010 wird abgelehnt.
  2. Dem Gegenvorschlag des Regierungsrats (Änderung des Wasserbaugesetzes) wird zugestimmt.
  3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Liestal, den

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

## **Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. April 2004<sup>1</sup> über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Begriffe**

Anstossende	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.
Ausdolen	Offenlegen eines künstlich unterirdisch geführten Gewässers.
Baulicher Hochwasserschutz	Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz, wie z.B. raumplanerischen Massnahmen.
Öffentliche Gewässer	Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer.
Private Gewässer	Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekänäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden.
Pufferstreifen	Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.
Reinigung	Regelmässige Entfernung und Entsorgung von Unrat, Geschwemmsel und angeschwemmten Bäumen und insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen.
Revitalisierung	Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen sowie das Ausdolen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes.
Ufer	Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.
Unterhalt	Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt.

---

<sup>1</sup> GS 35.316, SGS 445

Verlegung	Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen.
Wasserbau	Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer.

### **§ 13 Absatz 1 Buchstabe b**

<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für:

b. die Revitalisierungen, ausgenommen davon sind Ausdolungen Dritter;

### **§ 18 Revitalisierung**

<sup>1</sup>Die Kosten für Revitalisierungen, für die der Kanton zuständig ist, werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

<sup>2</sup>An genehmigten und fachgerecht ausgeführten Ausdolungen Dritter, die nicht von Gesetzes wegen vorzunehmen sind, beteiligt sich der Kanton, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Landrat, mit einem Kantonsbeitrag von 50% an den Kosten.

### **§ 21 Absatz 1**

Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.



## Synopse zur Änderung des Wasserbaugesetzes:

Bisheriges Recht		Neues Recht	
<b>§ 4</b>		<b>§ 4 (geändert)</b>	
Anstossende	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.	Anstossende	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.
Ausdolen	Offenlegen eines künstlich unterirdisch geführten Gewässers.	Ausdolen	Offenlegen eines künstlich unterirdisch geführten Gewässers.
Baulicher Hochwasserschutz	Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz, wie z.B. raumplanerischen Massnahmen.	Baulicher Hochwasserschutz	Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz, wie z.B. raumplanerischen Massnahmen.
Öffentliche Gewässer	Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer.	Öffentliche Gewässer	Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer.
Private Gewässer	Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekanäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden.	Private Gewässer	Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekanäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden.
Pufferstreifen	Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.	Pufferstreifen	Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.
Reinigung	Regelmässige Entfernung	Reinigung	Regelmässige Entfernung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>und Entsorgung von Unrat, Geschwemmsel und angeschwemmten Bäumen und insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen.</p> <p>Revitalisierung Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes.</p> <p>Ufer Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.</p> <p>Unterhalt Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt.</p> <p>Verlegung Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen.</p> <p>Wasserbau Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer.</p>	<p>und Entsorgung von Unrat, Geschwemmsel und angeschwemmten Bäumen und insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen.</p> <p>Revitalisierung Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen <i>sowie das Ausdolen</i> zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes.</p> <p>Ufer Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.</p> <p>Unterhalt Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt.</p> <p>Verlegung Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen.</p> <p>Wasserbau Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer.</p>
<p><b>§ 13 Absatz 1 Buchstabe b</b>  <sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für:  b. die Revitalisierungen;</p>	<p><b>§ 13 Absatz 1 Buchstabe b</b> (<i>geändert</i>)  <sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für:  b. die Revitalisierungen, <i>ausgenommen davon sind Ausdolungen Dritter</i>;</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 18 Absatz 1</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kosten für Revitalisierungen werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.</p>	<p><b>§ 18 Absatz 1</b> <i>(geändert)</i></p> <p><sup>1</sup>Die Kosten für Revitalisierungen, <i>für die der Kanton zuständig ist</i>, werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.</p>
	<p><b>§ 18 Absatz 2</b> <i>(neu)</i></p> <p><i>An genehmigten und fachgerecht ausgeführten Ausdolungen Dritter, die nicht von Gesetzes wegen vorzunehmen sind, beteiligt sich der Kanton, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Landrat, mit einem Kantonsbeitrag von 50% an den Kosten.</i></p>
<p><b>§ 21 Beschluss- und Auflageverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz, Verlegungen und Ausdolungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.</p>	<p><b>§ 21 Beschluss- und Auflageverfahren</b> <i>(geändert)</i></p> <p><sup>1</sup> Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.</p>

**Kostenschätzung für Ausdolungen in den kommenden 30 Jahren**

**KOSTEN MINIMAL (gerundet)**

	Eingedolt	Kostensatz / m'	Ausdolung % min.	Ausdolung min. in m'	Kosten min. in 30 Jahren	Kosten min. pro Jahr	Kantonsanteil 50%
Siedlungsgebiet	35'000 m	CHF. 1'700.00	10%	3'500 m	CHF. 5'950'000	CHF. 198'000	CHF. 99'000
Ausserhalb Siedlungsgebiet	128'000 m	CHF. 310.00	20%	25'600 m	CHF. 7'936'000	CHF. 265'000	CHF. 132'500
<b>Kosten Ausdolung</b>					<b>CHF. 13'886'000</b>	<b>CHF. 463'000</b>	<b>CHF. 231'500</b>
							Kantonsanteil 100%
Folgekosten	baul. Unterhalt	CHF. 110.00		29'100 m	CHF. 3'201'000	CHF. 107'000	CHF. 107'000
	Grünpflege	CHF. 30.00		29'100 m	CHF. 873'000	CHF. 29'000	CHF. 29'000
<b>Kosten Unterhalt</b>					<b>CHF. 4'074'000</b>	<b>CHF. 136'000.00</b>	<b>CHF. 136'000.00</b>
Personalkosten							
Projektbegleitung Wasserbau	1 Person					CHF. 150'000	CHF. 150'000
Grünpflege	1 Person					CHF. 100'000	CHF. 100'000
<b>Personalkosten gesamt</b>						<b>CHF. 250'000</b>	<b>CHF. 250'000</b>
<b>Kosten Ausdolung minimal pro Jahr</b>				<b>970 m</b>			<b>CHF. 617'500</b>

**KOSTEN MAXIMAL (gerundet)**

	Eingedolt	Kostensatz / m'	Ausdolung % max.	Ausdolung max. in m'	Kosten max. in 30 Jahren	Kosten max. pro Jahr	Kantonsanteil 50%
Siedlungsgebiet	35'000 m	CHF. 1'700.00	20%	7'000 m	CHF. 11'900'000	CHF. 397'000	CHF. 198'500
Ausserhalb Siedlungsgebiet	128'000 m	CHF. 310.00	40%	51'200 m	CHF. 15'872'000	CHF. 529'000	CHF. 264'500
<b>Kosten Ausdolung</b>				<b>1'940 m</b>	<b>CHF. 27'772'000</b>	<b>CHF. 926'000</b>	<b>CHF. 463'000</b>

							Kantonsanteil 100%
Folgekosten	baul. Unterhalt	CHF. 110.00		58'200 m	CHF. 6'402'000	CHF. 213'000	CHF. 213'000
	Grünpflege	CHF. 30.00		58'200 m	CHF. 1'746'000	CHF. 58'000	CHF. 58'000
<b>Kosten Unterhalt</b>					<b>CHF. 8'148'000</b>	<b>CHF. 271'000</b>	<b>CHF. 271'000</b>

Personalkosten							
Projektbegleitung Wasserbau	2 Person					CHF. 300'000	CHF. 300'000
Grünpflege	1 Person					CHF. 100'000	CHF. 100'000
<b>Personalkosten gesamt</b>						<b>CHF. 400'000</b>	<b>CHF. 400'000</b>

<b>Kosten Ausdolung maximal pro Jahr</b>				<b>1'940 m</b>			<b>CHF. 1'134'000</b>
--	--	--	--	----------------	--	--	-----------------------

**Ausgeführte Ausdolungen 2001 - 2012** **Öffentliche Gewässer**

Gemeinde	Gewässer	Länge m'	Baugebiet	Ausserhalb Baugebiet	Kosten total	Kosten pro m'
Arisdorf	Arisdörferbach	35	x		CHF. 77'350.00	CHF. 2'210
Arlesheim	Dorfbach	180		x	CHF. 153'000.00	CHF. 850
Hölstein	Gassenbach	90	x		CHF. 347'000.00	CHF. 3'860
Känerkinden	Fellibächli	250	x		CHF. 170'000.00	CHF. 680
Laufen	Diebach	400	x		CHF. 544'334.00	CHF. 1'370
Liestal	Weidelibächli	60	x		CHF. 90'000.00	CHF. 1'500
Oltingen	Bilisingenbächli	200		x	CHF. 13'000.00	CHF. 70
Oltingen	Oltschürbächli	225		x	CHF. 60'000.00	CHF. 270
Waldenburg	Sennmattbächli	90	x		CHF. 50'000.00	CHF. 560
Wenslingen	Hintereggbächli	180		x	CHF. 30'000.00	CHF. 170
Wenslingen	Dellenbach	270		x	CHF. 50'000.00	CHF. 190

	Kosten/m' Durchschnitt (gerundet)
Baugebiet	CHF. 1'700.00
ausserhalb Baugebiet	CHF. 310.00